

I. Allgemeines:

Für die Arbeiten an Bauwerken gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sofern dem Angebot Abbildungen, Zeichnungen, Abbundpläne und dergleichen beiliegen, gelten diese nur annähernd als maßgenau. Abbundzeichnungen gelten als verbindlich, wenn diese durch den Auftraggeber bestätigt wurden. Alle von der Firma Johann Schlemmer & Sohn GmbH erstellten Unterlagen sind ihr Eigentum und dürfen nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung in irgendeiner Form vervielfältigt oder an Dritte weitergereicht werden. Soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des §14 BGB ist, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung als zusätzlich vereinbart.

II. Angebots- und Entwurfsunterlagen:

Unsere Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzusenden. Sie können jedoch vom Auftraggeber gegen Erstattung der mit der Erstellung der Unterlagen verbundenen Kosten käuflich erworben werden.

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Wir stellen hierzu nur die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

III. Preise:

Unseren Angeboten liegen die derzeitigen Kostenverhältnisse auf dem Lohn- und Materialsektor des Zimmerer- und Holzbaugewerbes zugrunde. Angebote sind für uns, sofern nichts anderes ausdrücklich erwähnt wird, nur 24 Werktage verbindlich. Treten bei langfristigen Verträgen von mehr als 4 Monaten Laufzeit – ab Vertragsabschluss – Lohn- oder Materialerhöhungen auf, so sind wir berechtigt, diese in der tatsächlichen Höhe zuzüglich des betrieblichen Zuschlages für Lohn- bzw. materialgebundene Kosten in Rechnung zu stellen.

IV. Ausführungs- und Lieferzeit:

Die Ausführungs- und Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen.

Unvorhergesehene unverschuldete Hindernisse beim Auftragnehmer oder seinen Vorlieferern verlängern die vereinbarte Frist entsprechend. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz, Verzugszinsen oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeiten bei Eintreffen des Auftragnehmers ausführen zu lassen. Im Übrigen werden unsere Lieferungen und Leistungen nach dem in unserer Auftragsbestätigung genannten Termin – spätestens jedoch 30 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber – abgewickelt.

- V. Abnahme:  
Beanstandungen gegen unvollständige und unrichtige Leistungen oder erkennbare Mängel sind unverzüglich – spätestens binnen 12 Werktagen – nach Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Werk als abgenommen. Als Mitteilung für die Fertigstellung der Arbeit gilt unsere Schlussrechnung.
- VI. Zahlung:  
Der Auftraggeber hat die Rechnung sofort nach Erhalt auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und die Zahlung innerhalb von 12 Werktagen ohne jeglichen Skontoabzug vorzunehmen. Bei nicht fristgerechter Zahlung hat der Auftraggeber uns allen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank.  
Stundenlohn- oder Regiearbeiten sind sofort nach Rechnungsstellung zahlbar.
- VII. Mängelansprüche:  
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt, frühestens mit der förmlichen Abnahme der erbrachten Leistungen durch die Firma Johann Schlemmer & Sohn GmbH oder der Ingebrauchnahme der Leistung. Einer Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber zur Abnahme durch den Auftragnehmer aufgefordert wird und er dieser Aufforderung nicht nachkommt.  
Soweit der Vertragspartner der Firma Johann Schlemmer & Sohn GmbH ein Verbraucher nach § 13 BGB ist, richten sich die Mängelrechte sowie die Verjährung der Mängelansprüche nach den Vorschriften des Werkvertragsrechts des BGB.  
Soweit der Vertragspartner der Firma Johann Schlemmer & Sohn GmbH ein Unternehmer nach § 14 BGB ist, richten sich die Mängelrechte sowie die Verjährung der Mängelansprüche nach den Vorschriften der VOB/B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.  
Alle Mängel sind der Firma Johann Schlemmer & Sohn GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei hat der Auftraggeber eine angemessene erforderliche Frist zur Mängelbegutachtung und zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Der Auftraggeber hat die Firma Johann Schlemmer & Sohn GmbH oder deren Beauftragten die Möglichkeit der Mängelbesichtigung und -beseitigung einzuräumen. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Zeit, so erlischt der Anspruch auf Mängelbeseitigung.  
Offensichtliche Mängel nach Fertigstellung sind der Firma Johann Schlemmer & Sohn GmbH unverzüglich, spätestens 6 Werktage nach Abnahme oder Ingebrauchnahme anzuzeigen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Firma Johann Schlemmer & Sohn GmbH oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegen und soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit handelt, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.  
Von der Gewährleistung sind Mängel ausgeschlossen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind. Weiterhin sind Mängel durch höhere Gewalt ausgeschlossen.

- VIII. Eigentumsvorbehalt:  
Wir behalten uns das Eigentum an unseren Lieferungen und Leistungen bis zur völligen Tilgung aller Schulden aus der Geschäftsverbindung vor. Soweit unsere Lieferungen und Leistungen wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Werden Lieferungen und Leistungen mit einem anderen Gegenstand verbunden, so übertrag der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf uns.  
Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sofort mitzuteilen.
- IX. Sicherheitsleistung:  
Ergibt sich, dass der Auftraggeber nicht ausreichend kreditwürdig ist, so kann der Auftragnehmer von der zugesagten Leistung zurücktreten oder seine Vertragsbedingungen ändern, insbesondere vorherige vollständig Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.  
Der Auftraggeber hat kein Recht, gegen die Forderung des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen – gleich welcher Art – aufzurechnen.
- X. Ausführungsbestimmungen:  
Für den gesamten Auftrag gelten hinsichtlich der Ausführung die Bestimmungen der DIN 18 334 – Zimmerer- und Holzbauarbeiten – Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (VOB/Teil C) und die anerkannten Reder Bautechnik.  
Die Bauleistungen, die nicht durch die DIN 18 334 erfasst werden, gilt jeweils die einschlägige DIN-Vorschrift.
- XI. Auftragskündigung:  
Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, dann ist er verpflichtet, 15% der Auftragssumme als Schadensersatz zu leisten, es sei denn, dass er dem Auftragnehmer nachweist, dass der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist. Dieses Recht wird nicht zugestanden, wenn es sich um Arbeiten nach besonderer Zeichnung (Sonderanfertigungen) handelt.
- XII. Sonstiges:  
Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Nachtragsangebote gelten als stillschweigende Auftragserteilung, wenn nicht innerhalb von 12 Werktagen widersprochen wird.

- XIII. Erfüllungsort:  
Erfüllungsort ist der Geschäftssitz unseres Unternehmens.
- XIV. Gerichtsstand:  
Als allgemeiner Gerichtsstand gilt – sofern rechtlich zulässig – das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.
- XV. Wirksamkeit:  
Sollte eine der vorstehenden Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus einem anderen Grunde rechtlich ungültig sein oder werden, so berührt das nicht die übrigen Vertragsbedingungen.